

ZH_OBERGERICHT PP160020 vom 18. Mai 2016

ZH Obergericht, 2016-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP160020

FR: ZH_OBERGERICHT PP160020 du 18 mai 2016

IT: ZH_OBERGERICHT PP160020 del 18 maggio 2016

Erwägungen

E. 1

a) Am 30. Dezember 2015 hatte der Beschwerdegegner beim Bezirksgericht Zürich (Vorinstanz) gegen die Beschwerdeführerin eine Klage über Fr. 2'057.95 nebst 5 % Zins seit 12. April 2015 eingereicht (Vi-Urk. 8/1-2, Verfahren FV150252-L). Anlässlich der Hauptverhandlung vom 14. März 2016 hatten die Parteien einen Vergleich geschlossen (Vi-Urk. 8/Prot. S. 26), der folgenden Wortlaut hat (Vi-Urk. 8/16): "1. Der Kläger reduziert die eingeklagte Forderung auf Fr. 1029.– netto und die Beklagte anerkennt sie in diesem Umfang. Sodann verpflichtet sich die Beklagte, dem Kläger die Hälfte der anfallenden und vom Kläger bereits bevorschussten Gerichtskosten im Umfang von Fr. 230.– (1/2 von Fr. 460.–) sowie die Hälfte der von ihm entrichteten Kosten des Schlichtungsverfahrens im Umfang von Fr. 125.– (1/2 von Fr. 250.–) zu bezahlen. Die vorgenannten Beträge sind zahlbar innert 30 Tagen ab Unterzeichnung der vorliegenden Vereinbarung auf das Konto [...]."

E. 2

Der Kläger übernimmt die gerichtlichen Verfahrenskosten alleine.

E. 3

Die Parteien verzichten gegenseitig auf Parteientschädigung.

E. 4

a) Für das Beschwerdeverfahren ist von einem Streitwert der Hauptklage von Fr. 2'057.95 auszugehen. Die zweitinstanzliche Entscheidgebühr ist in Anwendung von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 12 der Gerichtsgebührenverordnung auf Fr. 300.– festzusetzen. b) Die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens sind ausgangsgemäss der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). c) Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Beschwerdeführerin zufolge ihres Unterliegens, dem Beschwerdegegner mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird erkannt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.